

# Bebauungsplan

## Forststraße - Gemarkung Ellighofen




Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert am 08.04.1994 (BGBl. I. S. 766)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23.7.1994 (GVBl. S. 609)
- des Art. 98 der Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 18.4.1994 (GVBl. S. 251, BayRS 2132-1-I)
- in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466 )
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 vom 18.12.1990, BGBl. I/91 S. 58)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten **Bebauungsplan "Forststraße"** - Gemarkung Ellighofen

### I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### A) FESTSETZUNGEN

WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
z.B. GR 140m <sup>2</sup>	max. Grundfläche (m <sup>2</sup> ) je Wohngebäude und Grundstück
z.B. GF 140m <sup>2</sup>	max. Geschoßfläche (m <sup>2</sup> ) je Wohngebäude und Grundstück
z.B. I	Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche mit







Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

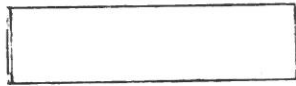
- §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert am 08.04.1994 (BGBl. I. S. 766)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23.7.1994 (GVBl. S. 609)
- des Art. 98 der Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 18.4.1994 (GVBl. S. 251, BayRS 2132-1-I)
- in der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90 vom 18.12.1990, BGBl. I/91 S. 58)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten **Bebauungsplan "Forststraße"** - Gemarkung Ellighofen

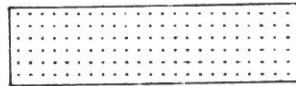
## I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

### A) FESTSETZUNGEN

WA	Allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
z.B. GR 140m <sup>2</sup>	max. Grundfläche (m <sup>2</sup> ) je Wohngebäude und Grundstück
z.B. GF 140m <sup>2</sup>	max. Geschoßfläche (m <sup>2</sup> ) je Wohngebäude und Grundstück
z.B. I	Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Maßangabe in Meter (m)
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentlicher Gehweg
	



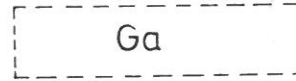
Wasserflächen (Moosbach)



Flächen für die Landwirtschaft



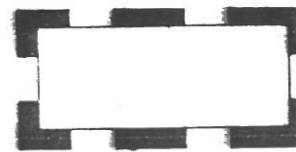
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Garagen



mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (Servitut)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugebiet	Vollgeschosse
Grundfläche	Geschossfläche
Dachform	Dachneigung
Bauweise	Kniestock

Angabenschema

SD

Satteldach

z.B.  $36^{\circ} - 45^{\circ}$

Dachneigung in Altgrad

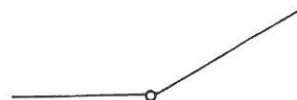
z.B. KS 30cm

Kniestock als Höchstmaß in cm



Firstrichtung

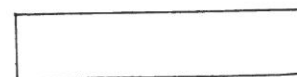
**B) HINWEISE**



bestehende Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Gebäude



vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude

T T T T T

Entwicklung von Natur und Landschaft

Ga

Umgrenzung von Flächen für Garagen

---  
---

mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (Servitut)



Grenze des räumlichen Geltungsbe-  
reiches



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugebiet	Vollgeschosse
Grundfläche	Geschossfläche
Dachform	Dachneigung
Bauweise	Kniestock

Angabenschema

SD

Satteldach

z.B. 36° - 45°

Dachneigung in Altgrad

z.B. KS 30cm

Kniestock als Höchstmaß in cm



Firstrichtung

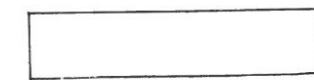
**B) HINWEISE**



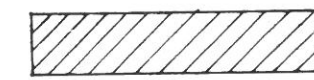
bestehende Grundstücksgrenzen



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



vorgeschlagene Gebäude

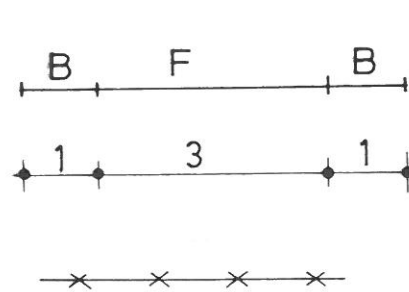


vorhandene Wohngebäude



vorhandene Nebengebäude

**Regelquerschnitt (S) M. 1:100**



F = Fahrbahn (asphaltiert)

B = Bankette (Schotterrasen bzw.  
wassergebundene Fläche)

aufzuhebende Grundstücksgrenze

## II. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

### § 1 Art der baulichen Nutzung

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO
  - b) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
  - c) Flächen für die Landwirtschaft
  - d) öffentliche Grünfläche
2. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO und § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

### § 2 Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Maße im Angabenschema sind Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch eine maximale Grund- und Geschoßfläche sowie durch die Anzahl der Geschosse je Wohngebäude und Grundstück festgesetzt. Auf die Festsetzung der Grund- und Geschoßflächenzahl wird deshalb verzichtet.
- 3) Die Grundfläche der nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen wird auf die zulässige Grundfläche des Wohngebäudes je Grundstück nicht angerechnet.
- 4) Bei der Errichtung bzw. Änderung von Einzelhäusern sind max. nur Zweifamilienhäuser zulässig.

### § 3 Garagen, Stellplätze

- 1) Die Anzahl der Stellplätze bestimmt sich nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Landsberg a. Lech i.d.F. vom 27.09.1990
- 2) Von den erforderlichen Stellplätzen ist mind. 1 Stellplatz je Wohnung bzw. Einfamilienhaus in einer Garage nachzuweisen. Die restlichen Stellplätze können auf den mit "Ga" gekennzeichneten Flächen oder bzw. und dem Zufahrtsbereich (Stauraum) der Garagen angelegt werden.
- 3) Die Garagen dürfen nur innerhalb der mit "Ga" gekennzeichneten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

### § 4 Dächer

- 1) Die Wohngebäude, Garagen und sonstigen Gebäude sind mit Satteldächern mit beidseitig gleicher Dachneigung und in der Mitte liegendem First zu versehen.
- 2) Kniestöcke sind nur bis zu dem im Plan bezeichneten Maß zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungs-

## § 1 Art der baulichen Nutzung

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO
  - b) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
  - c) Flächen für die Landwirtschaft
  - d) öffentliche Grünfläche
2. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO und § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

## § 2 Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die Maße im Angabenschema sind Höchstmaße und dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch eine maximale Grund- und Geschoßfläche sowie durch die Anzahl der Geschosse je Wohngebäude und Grundstück festgesetzt. Auf die Festsetzung der Grund- und Geschoßflächenzahl wird deshalb verzichtet.
- 3) Die Grundfläche der nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO bezeichneten Anlagen wird auf die zulässige Grundfläche des Wohngebäudes je Grundstück nicht angerechnet.
- 4) Bei der Errichtung bzw. Änderung von Einzelhäusern sind max. nur Zweifamilienhäuser zulässig.

## § 3 Garagen, Stellplätze

- 1) Die Anzahl der Stellplätze bestimmt sich nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Landsberg a. Lech i.d.F. vom 27.09.1990
- 2) Von den erforderlichen Stellplätzen ist mind. 1 Stellplatz je Wohnung bzw. Einfamilienhaus in einer Garage nachzuweisen. Die restlichen Stellplätze können auf den mit "Ga" gekennzeichneten Flächen oder bzw. und dem Zufahrtsbereich (Stauraum) der Garagen angelegt werden.
- 3) Die Garagen dürfen nur innerhalb der mit "Ga" gekennzeichneten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

## § 4 Dächer

- 1) Die Wohngebäude, Garagen und sonstigen Gebäude sind mit Satteldächern mit beidseitig gleicher Dachneigung und in der Mitte liegendem First zu versehen.
- 2) Kniestöcke sind nur bis zu dem im Plan bezeichneten Maß zulässig. Als Kniestock gilt dabei das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt der UK-Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.
- 3) Dachgauben dürfen zusammengerechnet ein Drittel der Dachlänge nicht überschreiten. Als Dachlänge gilt der Abstand der beiden Giebelwände.

Der maximale Abstand hat untereinander nicht mehr als 2,50 m zu betragen. Die Abschleppung muß mindestens um das Maß  $\frac{1}{3}$  der Ortganglänge unterhalb des Firstes beginnen.

- 4) Dachabschnitte (negative Dachgauben) sind unzulässig

- 6) Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln oder optisch gleichartigen, aber gleichfarbigen, anderen Materialien zu decken.
- 7) Dachvorsprünge dürfen am Ortgang max. 40 cm, an der Traufe max. 50 cm betragen. Bei den Garagen reduzieren sich die Maßangaben um jeweils 20 cm.

## § 5 Gebäude

- 1) Die Einzelhäuser sind länger als breit auszuführen und haben ein Seitenverhältnis von 4 : 3 aufzuweisen. Dies gilt auch für Nebengebäude. Die längere Gebäudeseite muß parallel zur Firstrichtung verlaufen.
- 2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über der natürlichen Geländeoberkante liegen (dem Eingang zugeordnet). Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Fläche nicht geändert werden. Art. 10 BayBO bleibt unberührt.
- 3) Die Geschoßhöhe darf maximal 2,80 m betragen.
- 4) Die Länge von Balkonen darf nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Wandbreite bzw. -länge betragen. Sie sind nur in Form einer vor die Fassade gesetzten, konstruktiv unabhängigen Holzkonstruktion zulässig.
- 5) Erker sind nicht zulässig.
- 6) Fenster sind in stehendem Format in weiß gestrichen oder naturholzfarbig lasiert auszuführen. Exotische Holzarten sind nicht zulässig.
- 7) Kamine dürfen nicht verblecht werden.
- 8) Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschaltete Flächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putz- oder Betonstrukturen sind unzulässig.  
  
Ortsfremde Materialien wie Fassadenverkleidung aus Metall oder Kunststoff oder ähnlichem sind unzulässig. Dasselbe gilt für Glasbausteine an Wänden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.  
  
Alle Seiten eines Gebäudes sind grundsätzlich mit der gleichen Farbe zu streichen.
- 9) Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung werden durch diesen Bebauungsplan nicht verringert.

## § 6 Freiflächengestaltung

### 1) Abgrabungen

Kellergeschoße - auch einzelne Räume im Kellergeschoß - dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind grundsätzlich keine Anböschungen zulässig.

### 2) Garagenzufahren, Park- und Stellplätze

Garagenzufahrten dürfen pro Grundstück max. 3,0 m breit sein. Treffen zwei Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist zwischen den Einfahrten ein Pflanzstreifen anzuordnen.

Die Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigt

## § 5 Gebäude

- 1) Die Einzelhäuser sind länger als breit auszuführen und haben ein Seitenverhältnis von 4 : 3 aufzuweisen. Dies gilt auch für Nebengebäude. Die längere Gebäudeseite muß parallel zur Firstrichtung verlaufen.
- 2) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über der natürlichen Geländeoberkante liegen (dem Eingang zugeordnet). Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Fläche nicht geändert werden. Art. 10 BayBO bleibt unberührt.
- 3) Die Geschoßhöhe darf maximal 2,80 m betragen.
- 4) Die Länge von Balkonen darf nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Wandbreite bzw. -länge betragen. Sie sind nur in Form einer vor die Fassade gesetzten, konstruktiv unabhängigen Holzkonstruktion zulässig.
- 5) Erker sind nicht zulässig.
- 6) Fenster sind in stehendem Format in weiß gestrichen oder naturholzfarbig lasiert auszuführen. Exotische Holzarten sind nicht zulässig.
- 7) Kamine dürfen nicht verblecht werden.
- 8) Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschaltete Flächen auszuführen. Auffallende, unruhige Putz- oder Betonstrukturen sind unzulässig.  
  
Ortsfremde Materialien wie Fassadenverkleidung aus Metall oder Kunststoff oder ähnlichem sind unzulässig. Dasselbe gilt für Glasbausteine an Wänden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.  
  
Alle Seiten eines Gebäudes sind grundsätzlich mit der gleichen Farbe zu streichen.
- 9) Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung werden durch diesen Bebauungsplan nicht verringert.

## § 6 Freiflächengestaltung

### 1) Abgrabungen

Kellergeschoße - auch einzelne Räume im Kellergeschoß - dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind grundsätzlich keine Anböschungen zulässig.

### 2) Garagenzufahren, Park- und Stellplätze

Garagenzufahrten dürfen pro Grundstück max. 3,0 m breit sein. Treffen zwei Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist zwischen den Einfahrten ein Pflanzstreifen anzuordnen.

Die Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsfläche (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder gepflastert mit breiter Rasenfuge auszuführen.

### 3) Einfriedungen

Es gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg a. Lech vom 22.07.1992.

## § 7 Nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen

Nicht genehmigungspflichtige bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.



### § 8 Behälter für Abfallbeseitigung

Die Abfallbehälter sind in der Nähe der Straßenverkehrsfläche so unterzubringen, daß sie gestalterisch in die Einfriedung einbezogen werden. Dies kann geschehen durch Einpflanzungen, Müllhäuschen aus Holz oder verputztem Mauerwerk.

### § 9 Werbeanlagen

- 1) Für Werbeanlagen ist die Landsberger Außenwerbungsatzung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für reine Wohngebiete anzuwenden.
- 2) Warenautomaten sind an Einfriedungen und in Vorgärten unzulässig

### § 10 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke sind so anzuordnen, daß sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

### § 11 Hochwasser, Gewässer- und Naturschutz

- 1) Die Keller und Kellerlichtschächte sind wasserdicht auszuführen.
- 2) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind von einer Land- und Gartenbewirtschaftung ausgenommen. Der vorhandene Uferbewuchs ist zu schützen und darf nur mit gewässertypischen Pflanzungen ergänzt werden.

### § 12 Antennenanlagen

Antennenanlagen für Funk- und Fernsehen sind innerhalb des Gebäudes unterzubringen.

## III. VERFAHRENSHINWEISE

- 1 a) Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in seiner Sitzung vom 30.11.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- 1 c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16. 02. 1996 bis 15. 03. 1996 öffentlich ausgelegt.

## § 9 Werbeanlagen

- 1) Für Werbeanlagen ist die Landsberger Außenwerbungs-satzung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für reine Wohngebiete anzuwenden.
- 2) Warenautomaten sind an Einfriedungen und in Vorgärten unzulässig

## § 10 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschranke sind so anzuordnen, daß sie sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden.

## § 11 Hochwasser, Gewässer- und Naturschutz

- 1) Die Keller und Kellerlichtschächte sind wasserdicht auszuführen.
- 2) Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind von einer Land- und Gartenbewirtschaftung ausgenommen. Der vorhandene Uferbewuchs ist zu schützen und darf nur mit gewässertypischen Pflanzungen ergänzt werden.

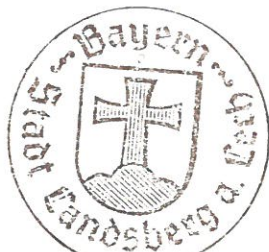
## § 12 Antennenanlagen

Antennenanlagen für Funk- und Fernsehen sind innerhalb des Gebäudes unterzubringen.

### III. VERFAHRENSHINWEISE

- 1 a) Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in seiner Sitzung vom 30.11.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 31.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1 b) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- 1 c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom ~~16. 02. 1996~~ bis ~~15. 03. 1996~~ öffentlich ausgelegt.

Landsberg a. Lech, den 28. 03. 1996



*gmu*  
R 0110

Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 28. 03. 1996



  
Rößle  
Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 23. 07. 1996 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht, mit Ausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 380/3 Gem. Ellighofen.

München, den 12. Nov. 1996

gez.

Klaus-Peter Schmitt  
Ltd. Regierungsdirektor

4. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 26. 10. 1996 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 28. 10. 1996



  
Rößle  
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27. 03. 1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 28. 03. 1996



  
Rößle  
Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 23. 07. 1996 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht, mit Ausnahme des Grundstückes Fl. Nr. 380/3 Gem. Ellighofen.

München, den 12. Nov. 1996

gez.

Klaus-Peter Schmitt  
Ltd. Regierungsdirektor

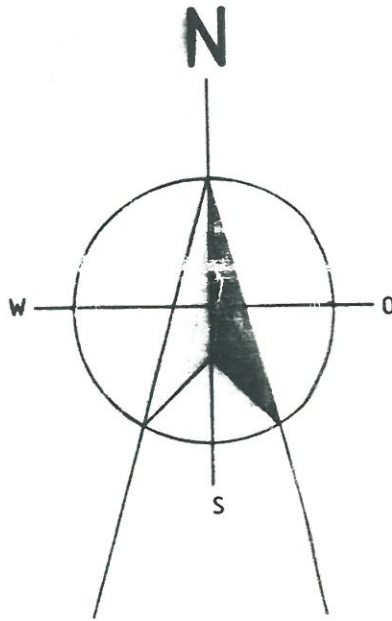
4. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 8 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 26. 10. 1996 mit dem Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 28. 10. 1996



  
Rößle  
Oberbürgermeister



S. Ausfertigung

STADT LANDSBERG AM LECH

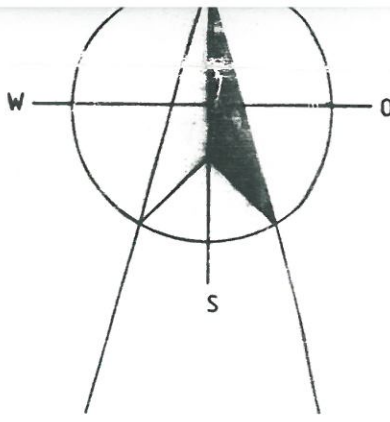
BEBAUUNGSPLAN

Ellighofen Forststraße

Gemarkung Ellighofen

M = 1 : 1000

STADTBAUAMT



K

5. Ausfertigung

# STADT LANDSBERG AM LECH

## BEBAUUNGSPLAN

Ellighofen Forststraße

Gemarkung Ellighofen

M = 1 : 1000

## STADTBAUAMT

gezeichnet:	Allmann
geprüft:	
geändert:	26.05.93 All
geändert:	04.05.94 All
geändert:	30.11.94 Gan
01.02.1996 GAN	02.05.95 All
Plannummer	5020

Landsberg am Lech, den 10. februar 1992

*Griessinger*  
GRIESSINGER  
Baudirektor